

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1969

Nummer 37

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	454
301	24. 6. 1969	Erstes Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	454
	24. 6. 1969	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen	455

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1969 (GV. NW. S. 217), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände
als Schulträger

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen und Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Ämter oder die Landkreise, wenn und solange eine Schule für mehrere Gemeinden errichtet und fortgeführt werden soll, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein Schulverband freiwillig nicht zustande kommen und sämtliche betroffenen Gemeinden an das Amt oder den Landkreis einen Antrag stellen, die Schulträgerschaft zu übernehmen.

(2) Die kreisfreien Städte und Landkreise sind verpflichtet, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Ämter und kreisangehörige Gemeinden sind berechtigt, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Hat der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Behörde festgestellt, daß in einer Gemeinde die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern nicht vorhanden ist, und kommen ein Schulverband oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung freiwillig nicht zustande, so sind anstelle der Gemeinde der Landkreis oder, wenn auch im Landkreis die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern nach Feststellung des Kultusministers oder der von ihm bestimmten Behörde nicht vorhanden ist, die Landschaftsverbände verpflichtet, Sonderschulen zu errichten und fortzuführen. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kulturausschusses bedarf, die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern.

(4) Die Gemeinden, Landkreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Krankenhauschulen zu errichten und fortzuführen.

(5) Gemeinden, Ämter und Landkreise können Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art errichten und förführen, die über das Bildungsziel der Pflichtschule hinausgehen. Sie können auch Versuchsschulen errichten und förführen.

(6) Gemeinden, Ämter und Landkreise können durch den Kultusminister im Benehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zur Errichtung und Fortführung von Realschulen, Gymnasien und Berufsfachschulen verpflichtet werden, wenn sie die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzen.

(7) Landschaftsverbände können durch den Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Kultusminister verpflichtet werden, in Heimen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe den erforderlichen Grund-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulunterricht sicherzustellen.

(8) Das Land ist berechtigt, Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachschulen, Höhere Fachschulen, Kollegs, Sonderschulen sowie Versuchsschulen zu errichten und förführen.

(9) Die Gemeinden sind verpflichtet, Sonderunterricht für die Schüler einzurichten, die innerhalb ihres Gebiets ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(10) Die Verpflichtung, Schulen zu errichten, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Für die Verpflichtung, Sonderunterricht einzurichten, gilt Satz 1 entsprechend.

(11) Auf Antrag des Trägers einer Einrichtung der Sozialhilfe gemäß § 23 SchpflG kann der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister nach Anhörung des nach Absatz 3 verpflichteten Schulträgers bestimmen, daß die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderschule für geistig Behinderte nicht besteht.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den
Kultusminister

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Für den Arbeits- und Sozialminister
der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1969 S. 454.

301

**Erstes Gesetz
zur Änderung der Organisation
der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Aufhebung von Amtsgerichten

§ 1

Die Amtsgerichte Balve, Beverungen, Dortmund-Hörde, Erwitte, Hohenlimburg und Rüthen werden mit Ablauf des 30. Juni 1969, die Amtsgerichte Bigge und Laasphe werden mit Ablauf des 31. Dezember 1969 aufgehoben.

§ 2

Ab 1. Juli 1969 werden zugeordnet:

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Balve

a) die Gemeinden

Affeln
Altenaaffeln
Asbeck
Balve
Beckum
Blintrop
Eisborn
Garbeck
Langenholthausen
Mellen
Volkringhausen

dem Amtsgericht Menden,

b) die Gemeinden

Allendorf (Sauerland)
Amecke (Sorpesee)
Endorf
Hagen
Stockum
Wildewiese

dem Amtsgericht Arnsberg;

2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Beverungen

a) die Gemeinden

Amelunxen
Beverungen
Blankenau
Bruchhausen
Dalhausen
Drenke
Haarbrück
Herstelle
Jakobsberg
Rothe
Tietelsen
Wehrden
Würgassen

dem Amtsgericht Höxter,

b) die Gemeinden

Borgholz
Drankhausen
Natingen
Natzungen

dem Amtsgericht Warburg;

3. der Bezirk des Amtsgerichts Dortmund-Hörde
dem Amtsgericht Dortmund;4. der Bezirk des Amtsgerichts Erwitte
dem Amtsgericht Lippstadt;5. der Bezirk des Amtsgerichts Hohenlimburg
dem Amtsgericht Hagen;6. der Bezirk des Amtsgerichts Rüthen
dem Amtsgericht Warstein.

§ 3

Ab 1. Januar 1970 werden zugeordnet:

1. der Bezirk des Amtsgerichts Bigge
mit Ausnahme der Gemeinden Gevelinghausen und Nuttlar
dem Amtsgericht Brilon,
die Gemeinden Gevelinghausen und Nuttlar
dem Amtsgericht Meschede;
2. der Bezirk des Amtsgerichts Laasphe
dem Amtsgericht Berleburg.

II. Abschnitt

Änderung eines Amtsgerichtsbezirks

§ 4

Die Gemeinde Herdecke (Ennepe-Ruhr-Kreis) wird ab 1. Juli 1969 mit ihrem gesamten Gebiet dem Amtsgericht Wetter zugeordnet.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 5

Das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331),

geändert durch § 15 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 10 wird „d) Hohenhausen“ gestrichen.
2. In § 3 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1969 gestrichen:
 - a) unter Nr. 7 „b) Balve“,
 - b) unter Nr. 10 „a) Alverdissen“,
 - c) unter Nr. 11 „c) Dortmund-Hörde“,
 - d) unter Nr. 13 „c) Hohenlimburg“,
 - e) unter Nr. 15 „a) Beverungen“,
„e) Erwitte“,
„k) Rüthen“,
 - f) unter Nr. 19 „h) Wiehl“.
3. In § 3 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 gestrichen:
 - a) unter Nr. 7 „c) Bigge“,
 - b) unter Nr. 16 „g) Laasphe“,
 - c) unter Nr. 18 „b) Eitorf“,
„d) Hennef“.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 454.

**Bekanntmachung
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten in Enteignungssachen**

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Ich zeige hierdurch an, daß die folgende Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Aggerverbandes in Gummersbach-Niederseßmar zum Bau und Betrieb einer Trinkwassertalsperre im oberen Wiehtal

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12. 5. 1969, S. 195.

— GV. NW. 1969 S. 455.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.